

Stadt Dietikon

Einladung zur 20. Sitzung des Gemeinderates Dietikon, Donnerstag, 5. Oktober 2023, 20.00 Uhr, im Gemeinderatssaal.

Geschäfte

1. Mitteilungen
2. Wahlen Spezialkommission Gemeinderat
3. Ersatzwahl eines Mitglieds der Sozialbehörde
4. Postulat von Michael Segrada (FDP) betreffend Evaluation und Implementierung einer Baumanagement-Software, Bericht
5. Interpellation von Sven Johannsen (GLP) betreffend KVA, Investitionsrisiken auf mehrere Schultern verteilen, Beantwortung
6. Interpellation von Lea Sonderegger (FDP) betreffend Digital First – Möglichkeit für digitale Behördengänge, Beantwortung
7. Interpellation von Kerstin Camenisch (SP) betreffend Umsetzung der flankierenden, verkehrsberuhigenden Massnahmen zur Limmattalbahnerstellung, Begründung

Die Sitzung ist öffentlich. Für Interessierte gibt es auf der Tribüne Sitzplätze. Der Gemeinderat freut sich auf Ihre Teilnahme.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Andreas Wolf Präsident
Patricia Meyer Sekretärin

Anpassung Verkaufspreise für Heizgas

Aufgrund den gesunkenen Beschaffungskosten für Erdgas hat der Stadtrat mit Beschluss (Nr. 468-2023) vom 2. Oktober 2023 die Heizgaspreise per 1. Oktober 2023 neu festgesetzt.

Der Beschluss kann während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Stadtkanzlei, Stadthaus, Bremgartnerstrasse 22, 1. Stock, eingesehen werden.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Die Stadt Dietikon hat die Konsultation gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) durchgeführt. Der Preisüberwacher hat keine Einwände vorgebracht. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Das Gastariffblatt kann unter Telefon 044 744 36 00 bestellt oder online unter www.dietikon.ch, Verwaltung, Rechtssammlung, 7 Bauen / Ver-/ Entsorgung, eingesehen werden.

Baugespanne

1. Bauherrschaft: APG/SGA Allgemeine Plakatgesellschaft AG, Giesshübelstrasse 4, Postfach, 8027 Zürich
Erstellen von zwei F200-Plakatwerbeträger, freistehend, einseitig, Grundstück Kat.-Nr. 12583, Ueberlandstrasse 119, 8953 Dietikon (Zone W4/80).
2. Bauherrschaft: Spross Immobilien AG, Burstwiesenstrasse 2, 8055 Zürich
Projektverfasser: Norte Architektur, Badenerstrasse 281, 8003 Zürich
Abbruch Wohnhaus Assek.-Nr. 1262 und Garagengebäude Assek.-Nr. 563 sowie Neubau Mehrfamilienhaus mit 10 Wohnungen und Tiefgarage, Grundstück Kat.-Nr. 12568, Badenerstrasse 71, 8953 Dietikon (Zone W4/80).
3. Bauherrschaft: Garage Egger AG, Zürcherstrasse 232, 8953 Dietikon
Projektergänzung: Erstellen von zwei Luft/Wasser-Split-Wärmepumpen auf dem Dach (bereits erstellt), Gebäude Assek.-Nr. 613, Grundstück Kat.-Nr. 12247, Zürcherstrasse 232, 8953 Dietikon (Zone WG3/65).

Planaufgabe

Die Pläne liegen auf dem Bauamt, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, vom Datum der Ausschreibung an, während 20 Tagen zur Einsicht auf.

Rechtsbehelfe

Begehren um die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden sind innert 20 Tagen seit der Ausschreibung beim Bauamt schriftlich einzureichen; elektronische Zuschriften (E-Mails) erfüllen die Anforderungen der Schriftlichkeit nicht. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheides (§§ 314–316 PBG).

Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheides wird eine Gebühr von pauschal Fr. 35.00 verlangt.

Konkurseröffnung

Schuldner: Nachlass von Herrn Rudolf Niklaus Wigger, geb. 22. Juli 1947, von Entlebuch LU, wohnhaft gewesen Bremgartnerstrasse 39, 8953 Dietikon, gest. 12. Mai 2023.

Datum der Konkurseröffnung:
6. September 2023.

Summarisches Verfahren, Art. 231 SchKG.

Eingabefrist bis 7. November 2023.

(vgl. im Übrigen die Online-Ausgabe des Schweizerischen Handelsamtsblattes vom 6. Oktober 2023 unter www.shab.ch)

Dietikon, 28. September 2023

KONKURSAMT DIETIKON

Zentralstrasse 19, Postfach 8953 Dietikon

Konkurseröffnung

Erbschaft von Renzo Silvia, geb. 10. März 1948, von Metzleren-Mariastein SO, gest. 29. Juli 2023, wohnhaft gewesen Pflegezentrum Limmattalspital, Urdorferstrasse 100, 8952 Schlieren,

Summarisches Verfahren, Art. 231 SchKG.

Eingabefrist bis 6. November 2023.

(Vgl. im Übrigen Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 6. Oktober 2023)

Schlieren, 5. Oktober 2023

KONKURSAMT SCHLIEREN

Uitikonstrasse 9 8952 Schlieren



Amtl. Bekanntmachung

Bauherrschaft Riniker Marco und Delia, Bergstrasse 13, 8902 Urdorf; vertreten durch: EAPartner GmbH, St. Annastrasse 47, 6006 Luzern

Bauprojekt Abbruch Geb. Nm. 74 und 534 und Neubau Einfamilienhaus mit Gewerbe, Kat. Nr. 3742, Im Baurenacker 32 (Zone W2/45%)

Planaufgabe Die Pläne liegen bei der Bauabteilung, Bahnhofstrasse 46, Gebäude A, UG 12, während 20 Tagen, von 5. Oktober 2023 bis 25. Oktober 2023, zur Einsicht auf.

Rechtsbehelf Begehren um Zustellung von baurechtlichen Entscheiden sind innert 20 Tagen, von der Ausschreibung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich einzureichen. Elektronische Zuschriften (E-Mails) erfüllen die Anforderungen der Schriftlichkeit in der Regel nicht. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheides (§§ 314 – 316 PBG).

Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheides wird eine Gebühr von Fr. 50.– verlangt.

8902 Urdorf, 5. Oktober 2023

Gemeinderat Urdorf



Amtl. Bekanntmachung

Bauherrschaft De Siena Dario und Stefanie, Feldstrasse 9, 8902 Urdorf

Bauprojekt Aufstockung Einfamilienhaus, Kat. Nr. 1384, Feldstrasse 9 (Zone W2/30%)

Planaufgabe Die Pläne liegen bei der Bauabteilung, Bahnhofstrasse 46, Gebäude A, UG 12, während 20 Tagen, von 5. Oktober 2023 bis 25. Oktober 2023, zur Einsicht auf.

Rechtsbehelf Begehren um Zustellung von baurechtlichen Entscheiden sind innert 20 Tagen, von der Ausschreibung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich einzureichen. Elektronische Zuschriften (E-Mails) erfüllen die Anforderungen der Schriftlichkeit in der Regel nicht. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheides (§§ 314 – 316 PBG).

Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheides wird eine Gebühr von Fr. 50.– verlangt.

8902 Urdorf, 5. Oktober 2023

Gemeinderat Urdorf



Politische Gemeinde Aesch Ersatzwahl Mitglied des Gemeinderats Aesch für die Restamtsdauer 2022 bis 2026, Wahlordnung

Mit Beschluss vom 2. Oktober 2023 hat der Gemeinderat als wahlleitende Behörde die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderats Aesch für die Restamtsdauer 2022 bis 2026 angeordnet. In Anwendung der Art. 8 der Gemeindeordnung sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind bis spätestens am 14. November 2023 Wahlvorschläge bei der Gemeinde Aesch, Dorfstrasse 3, 8904 Aesch, einzureichen.

Die rechtsverbindliche amtliche Publikation sowie die Unterlagen werden auf der Website www.aesch-zh.ch veröffentlicht.

Aesch, 5. Oktober 2023

Gemeinderat Aesch



Genehmigung Schutzvertrag

Angaben zur Meldung: Der Gemeinderat Aesch hat am 19. September 2023 beschlossen: Der Verwaltungsrechtliche Vertrag zwischen der Erbgemeinschaft Heidi Lüthi-Bellotti und Philip Lüthi, Alte Aescherstrasse 5, 8904 Aesch ZH und der Gemeinde Aesch ZH betreffend Kat.Nr. 1569, Vers. Nr. 3 wird genehmigt.

Einsichtnahme: Die Unterlagen liegen während der Rekursfrist vom 6. Oktober 2023 bis 5. November 2023 auf der Gemeindeverwaltung Aesch, zu den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Rechtsverbindliche Publikation: www.aesch-zh.ch/amtsmitteilungen



Verkehrsordnung

Im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinden Uitikon und Urdorf hat die Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, folgende Verkehrsordnung verfügt:

Urdorferstrasse resp. Uitikonstrasse.

Die bestehende Gewichtsbeschränkung für Motorfahrzeuge über 3,5 t wird aufgehoben.

Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen ab dieser Publikation bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Urdorf, 5. Oktober 2023

Gemeinderat Urdorf



Politische Gemeinde Uitikon

Dauernde Verkehrsordnung

Betrifft: 8142 Uitikon

Verkehrsordnung:

Im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinden Uitikon und Urdorf hat die Kantonspolizei folgende Verkehrsordnung verfügt:

Urdorferstrasse.

Das Nachtfahrverbot (Montag bis Samstag, 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) sowie Wochenendfahrverbot (Samstag, 6.00 Uhr bis Montag, 6.00 Uhr sowie an allgemeinen Feiertagen) wird aufgehoben. Das bestehende Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder gilt neu durchgehend. Der landwirtschaftliche Verkehr ist weiterhin gestattet.

Verfügende Stelle:

Kantonspolizei Zürich – Verkehrstechnische Abteilung

Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 6. November 2023

Anmeldestelle:

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich

Publizierende Stelle:

Gemeinde Uitikon

Uitikon, 5. Oktober 2023

Gemeinderat Uitikon



Gemeinde Uitikon Die Gemeinde mit Weitsicht

Zürcherstrasse 59 www.uitikon.ch
8142 Uitikon info@uitikon.org
Tel. 044 200 15 00



Amtliches Publikationsorgan Gemeinde Unterengstringen; Neuregelung

In Anwendung von § 7 Gemeindegesetz und § 1 Gemeindeverordnung hat der Gemeinderat gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Ziff. 6 Gemeindeordnung beschlossen, dass als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Unterengstringen fortan die gemeindeeigene Internetseite www.unterengstringen.ch gilt.

Von dieser Neuregelung explizit nicht betroffen sind die amtlichen Publikationen jener Zweckverbände, welche der Gemeinde Unterengstringen angeschlossen sind. Deren Veröffentlichungen haben gemäss den Zweckverbandsstatuten zu erfolgen.

Genauere Angaben über diese Neuregelung sind im Gemeinderatsbeschluss Nr. 291 vom 25. September 2023 festgehalten. Dieser liegt während der Rekursfrist im Gemeindehaus Unterengstringen zur Einsicht auf. Ab dem Inkrafttreten dieses Beschlusses resp. per 1. Januar 2024 gilt die Limmattaler Zeitung nicht mehr als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Unterengstringen.

Gegen diese Beschlussfassung kann innert 30 Tagen, vom Datum dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Angerufene Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Unterengstringen, 5. Oktober 2023

Gemeinderat Unterengstringen



STIFTUNG ZÜRCHER LIGHTHOUSE

info@zuercher-lighthouse.ch
www.zuercher-lighthouse.ch